

Häs- und Maskenordnung der Narrenzunft Bawaldbohle Ellwangen e.V.

1. Die Herstellung der Maske obliegt zurzeit Herrn Willburger. Ein Auftrag kann nur der Zunft der Narrenzunft Bawaldbohle erteilen.
2. Nachbildungen, Ergänzungen und Änderungen an Maske und Häs sind nicht gestattet.
3. Der Erwerb und das Tragen von Maske und Häs sind von der Mitgliedschaft abhängig. Über diese entscheidet der Zunft.
4. Das Tragen einer Maske ist bereits im 14. Lebensjahr möglich.
5. Beim Ausscheiden aus der Zunft hat diese das Vorkaufsrecht für Maske und Häs. Maske und Häs dürfen auf Anfrage als Erinnerung behalten oder an Mitglieder, im Einvernehmen der Zunft, weiterverkauft werden.
6. Das Häs muss nach den Vorschriften der Zunft, in ordentlichem und sauberem Zustand, getragen werden.
 - a. **Bawaldbohle:** braune Schuhe (keine Turnschuhe), brauner bzw. tannengrüner Pullover / T-Shirt, braune Handschuhe, Nussensack und an die Jacke gehören 2 kleine und 2 große Glocken.
 - b. **Kräuterweible:** knöchelhohe, dunkelbraune Schuhe (keine Turn- / Plateauschuhe), braune Handschuhe, ein Korb und ein tannengrüner bzw. brauner Pullover / T-Shirt unter der Bluse, die im Rock getragen werden muss. Bei den Stulpen muss die Wolle über den Häs wart erworben werden, da somit alle die gleichen Farben haben. Die Stulpen werden über die Schuhe gezogen. Außerdem muss darauf geachtet werden, dass keine weißen Spitzenhosen oder nackte Waden sichtbar sind. Die Rocklänge ist 15 cm überm Knöchel.
 - c. Während dem Narrensprung darf kein Trinkbecher oder ein anderer nicht zum Häs gehörender Gegenstand sichtbar am Häs getragen werden.
7. Maskenträger von 16 - 18 Jahren bedürfen der schriftlichen Zustimmung der Eltern oder deren gesetzlichen Vertreter und dürfen auch an Nachtumzügen mitgehen.
8. Kinder unter 16 Jahren dürfen nur mit den Eltern oder in Begleitung einer von den Erziehungsberechtigten beauftragten Person an Veranstaltungen teilnehmen. Die Zunft haftet nicht für Teilnehmer, die noch nicht volljährig sind. Sie übernimmt grundsätzlich keine Aufsichtspflicht. Keine Teilnahme an Nachtumzügen.
9. Maske und Häs darf nur mit gültigem, von der Zunft ausgegebenem Laufbändel und Maskennummer getragen werden. Der Laufbändel gilt nur eine Fasnetsaison und ist gut sichtbar an der linken Seite der Jacke bzw. dem Umhang anzubringen.
10. Der Laufbändel stellt einen Versicherungsschutz dar und ist deshalb bei Verlust sofort dem Zunft zu melden.
11. Das Häs darf nur an Personen ausgeliehen werden, die Mitglied der Zunft sind. Außerdem muss dies vor der Veranstaltung dem Zunft gemeldet werden. Das Ausleihen befreit den Besitzer nicht von seiner Verantwortung und von der Haftung für einen angerichteten Schaden.
12. Abhandenkommen von Maske oder Häs ist unverzüglich dem Zunft zu melden.
13. Maske und Häs dürfen nur an Umzügen und Veranstaltungen, die auf dem Veranstaltungskalender aufgeführt sind, getragen werden. Ausnahmen können nur durch den Zunft gestattet werden. Das heißt: Wenn die Zunft im Ort A ist, darf niemand mit dem Häs zeitgleich an Ort B sein.
14. Masken- und Hästräger haben jederzeit das Ansehen der Narrenzunft Bawaldbohle zu vertreten und zu wahren. Korrektes Benehmen muss oberstes Gebot sein.
15. Durch die Mitgliedschaft in der Narrenzunft Bawaldbohle wird die vorstehende Häs- und Maskenordnung anerkannt. Diese ist Bestandteil der Vereinssatzung.

